

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Juni 2009

### **909. Gemeindeordnung (Grüningen)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d.h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Grüningen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 eine Totalrevision ihrer Gemeindeordnung beschlossen. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an das Gesetz über die politischen Rechte und an die Kantonsverfassung. Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden anstelle von gedruckten Wahlvorschlägen leere Wahlzettel verwendet. Die Gemeindeordnung bestimmt die Stimmberchtigten in der Gemeindeversammlung als zuständiges Organ zur Erteilung des Gemeindebürgerechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht. Soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, ist der Gemeinderat dafür zuständig. Ebenso ist der Gemeinderat zuständig, ein Gemeindereferendum zu unterstützen. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse neu geordnet. Der Gemeinderat ernennt die Betreibungsbeamten oder den Betreibungsbeamten anstelle einer Wahl an der Urne. Die Gesundheitskommission wird aufgehoben, deren Aufgaben kommen neu dem Gemeinderat zu. Frau und Mann sind in den einzelnen Bestimmungen grundsätzlich sprachlich gleich behandelt. Die Neuerungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Grüningen am 8. Februar 2009 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

– 2 –

II. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen, Stedtligass 12, 8627 Grüningen, den Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**